

Information zur ersten Eintragung eines Vereins

Zur Gründung des Vereins ist es erforderlich, dass eine Satzung mit Regelungen für den Verein beschlossen wird.

Der Gründungsakt besteht in der Einigung der Gründer, dass die Satzung verbindlich sein und der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll. Mit der Eintragung ins Vereinsregister erlangt der Verein seine Rechtsfähigkeit.

Nach §§ 56, 60 BGB darf der Verein nur in das Vereinsregister eingetragen werden, wenn er mindestens sieben Mitglieder hat.

1. Ausarbeitung einer Satzung

Die Mindestanforderungen an den Inhalt der Vereinssatzung ergeben sich aus § 57 und § 58 BGB.

Die Satzung muss Bestimmungen enthalten über:

- Name, Zweck und Sitz.
- Dass eine Eintragung im Vereinsregister erfolgen soll.
- Ein- und Austritt der Mitglieder.
- Ob Beiträge zu leisten sind und wer darüber bestimmt (die Höhe des Beitrages sollte sich nicht aus der Satzung ergeben).
- Zusammensetzung des Vorstands (wer gehört zum Vorstand, wer ist vertretungsberechtigt).
- Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder (z.B. „Jeder vertritt allein.“ / „Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.“ Nicht zulässig sind bedingte Vertretungsregelungen wie „Es vertritt der Vorsitzende, *im Falle der Verhinderung* vertritt...“)
- Voraussetzungen für die Einberufung der Mitgliederversammlung (z.B. einmal jährlich...)
- Form / Frist der Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Protokollierung der Mitgliederversammlung (wer fertigt und unterschreibt das Protokoll).

Dem Registergericht muss eine Satzungskopie eingereicht werden, die von mindestens sieben Vereinsmitgliedern unterschrieben sein muss und den Tag der Errichtung enthält. Eine Beglaubigung dieser Unterschriften unter der Satzung ist nicht erforderlich.

2. Das Protokoll über die Vereinsgründung

Das Protokoll über die Vereinsgründung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung.

- Bezeichnung des Versammlungsleiters und Protokollführers (Angabe bei der Unterschrift genügt).
- Zahl der erschienenen Mitglieder.
- Beschluss über die Annahme der Satzung.
- Wahl der Vorstandsmitglieder mit jeweiligem Abstimmungsergebnis und Annahme der Wahl (Wahlen sind grundsätzlich für jedes Vorstandsamt einzeln durchzuführen).

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Dem Registergericht muss eine Kopie hiervon vorgelegt werden. Unterschriften unter dem Protokoll müssen nicht öffentlich beglaubigt werden.

3. Die Anmeldung zur Eintragung ins Vereinsregister

Dem Registergericht ist eine **Anmeldung zum Vereinsregister** (z.B. Anmeldevordruck auf dieser Homepage) im Original einzureichen.

Das Anmeldungsschreiben hat zu enthalten.

- Name und Sitz des Vereins.
- Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder mit vollem Namen, Anschriften, Geburtsdaten und Funktion.
- Die Vertretungsregelung des Vorstands.
- Eine Vereinsadresse für Postzustellungen.

Die Anmeldung ist von den Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Zahl zu unterschreiben. (Bei Einzelvertretung von nur einem Vorstandsmitglied. Wenn nach der Satzung jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von zwei Vorstandsmitgliedern. Wenn alle gemeinsam vertreten, von allen Vorstandsmitgliedern. Wenn die Satzung nichts dazu bestimmt, muss die Mehrheit unterschreiben.)

Die Unterschriften unter dem Anmeldeschreiben / -vordruck sind von einem Notar oder (in Rheinland-Pfalz) auch von der Stadt- bzw. Gemeinde- oder Kreisverwaltung **öffentlich zu beglaubigen**.

Beglaubigungen von anderen Stellen sind nicht zulässig.